

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 3. September 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

- 1. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ **Seite 149-152**
- 2. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree **Seite 152**
- 3. Satzung der Sparkasse Oder-Spree **Seite 152-153**
- 4. Bekanntmachung Plangenehmigung für das Vorhaben B 5, straßenbegleitender Radweg vom Bau-km 0+00 bis Bau-km 5+072 in den Gemeinden Frankfurt (Oder) und Treplin **Seite 153-154**
- 5. Bekanntmachung Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 154-159**
- 6. Bekanntmachung über Beschlüsse der 9. gemeinsamen Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)/Slubice am 20.05.2003 **Seite 160**
- 7. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 05.06.2003 **Seite 160**
- 8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 37. Sitzung am 26.06.2003 **Seite 160**
- 9. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 **Seite 160-161**
- 10. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 **Seite 161**
- 11. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 **Seite 161**
- 12. Bekanntmachung der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Entlastung der Werkleiterin **Seite 161-162**
- 13. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl zur Stadtverordnetenversammlung und der Wahl der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003 **Seite 162-163**
- 14. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulas-

sung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und für die Wahl der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003 **Seite 163**

15. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters **Seite 163-164**

16. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die öffentlichen Schmutzwasserleitungen in Frankfurt (Oder) – OT Booßen **Seite 164**

17. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 20.08.2003 **Seite 165**

18. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – 10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung **Seite 165**

Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken **Seite 165-166**

Ende des amtlichen Teiles

- 1. Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 167**
- 2. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 167**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
Tresen, Oderturm

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennëpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.
Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb: Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“**

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) Die kommunalen Einrichtungen, Musikschule, Stadt- und Regionalbibliothek, Städtische Museen Junge Kunst und Viadrina sowie die Volkshochschule werden in einem organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammengefasst und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung. Dazu gehört auch die Förderung von Einzelkünstlern und freien Trägern von Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der unter § 1 (1) genannten Einrichtungen als Teilbetriebe des Eigenbetriebs.
- (3) Die Teilbetriebe werden jeweils als eigener Geschäftsbereich, mit einem eigenen Teil im Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (5) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhält bei Auflösung oder bei Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Beschlüsse, die die künftige Verwendung des Vermögens festlegen, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten.
- (2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV i. V. m. § 101 Abs. 2 GO abgesehen.

§ 4

Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV)
2. Werksausschuss (§ 8 EigV)
3. Oberbürgermeister (§ 9 EigV)
4. Werkleitung (§ 4 EigV)

§ 5

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und den Leitern der unter § 1 genannten Einrichtungen. Die Werkleiter werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestellt. Der Erste Werkleiter entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in der Werkleitung. Die Aufgaben der Kulturförderung obliegen dem Ersten Werkleiter. Zur Unterstützung des Ersten Werkleiters besteht das Kulturbüro.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere für:
 1. die Organisation der Betriebsführung,
 2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 3. der Einkauf von laufend benötigten Materialien und Rohstoffen,
 4. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen,
 5. die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen,
 6. der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen,
 7. Abschluss der Lieferverträge mit den Abnehmern,
 8. der ständig wiederkehrende Kundenverkehr (bzw. Mahnungen etc.),

9. bis 25.000 TM vom Wirtschaftsplan abweichende Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

- (4) Die Werkleitung ist zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten tätig, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Somit ist die Werkleitung insbesondere zuständig für:
1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung und/oder
 2. Urlaubsgewährung und/oder
 3. Arbeitszeitregelung
- (6) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Werkleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Satz 3 EigV i.V.m. § 68 GO. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses.
- (8) Für die Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Vorschriften anzuwenden.
- (9) Die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung regelt gemäß § 4 (3) EigV und Nr. 6.4 VV zur EigV der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Werksausschusses durch Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Erste Werkleiter vertritt die Werkleitung in allen Angelegenheiten des Außenverhältnisses, soweit die Angelegenheiten nicht auf die Geschäftsbereiche übertragen sind. Soll er darüber hinaus in Einzelfällen Erklärungen abgeben dürfen, ist eine Vollmacht nach § 67 Abs. 4 GO zu erteilen. Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten gibt der Erste Werkleiter lediglich im Auftrag des Oberbürgermeisters ab.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch die Werkleitung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb setzt sich zusammen aus den im Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) vertretenen ordentlichen Mitgliedern und zwei Mitarbeitern des Eigenbetriebes. Letztere werden gemäß § 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung

für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 27. März 1995 und der Benennungsverordnung vom 24.09.1997 gewählt.

- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) An den Sitzungen nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3 Satz 3 EigV i.V.m. § 68 GO. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses gemäß § 5 (9) dieser Betriebssatzung.
- (7) Der Werksausschuss ist unbeschadet seiner weiteren Aufgaben für die Beratung und Beschlussfassung einer jährlichen Produkt- und Leistungsplanung der einzelnen Teilbetriebe, die von der Werkleitung im 2. Quartal des Vorjahres vorzulegen sind, zuständig.
- (8) Der Werksausschuss ist zuständig für die vom Wirtschaftsplan abweichende Beschaffung von Anlagegütern, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 25.000 TM überschreiten und 50.000 TM nicht überschreiten.

§ 8

Sitzungsgeld für den Werksausschuss

Die Mitglieder des Werksausschusses erhalten eine entsprechende Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ergibt. Die Entschädigung sowie alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Werksausschusses trägt der Eigenbetrieb.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife, Gebühren und Entgelte,
 3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 5. die Entlastung für die Werkleitung,
 6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie neben den Zuständigkeiten aus § 35 GO insbesondere zuständig für:
1. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 117 Abs. 3 GO,

2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung gemäß § 35 (2) Nr. 10. GO und Nr. 24 GO,
3. die vom Wirtschaftsplan abweichende Beschaffung von Anlagegütern, soweit die Beschaffungskosten im Einzelfall 50.000 TM überschreiten.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung gemäß § 9 Abs. 1 der EigV Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter und Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. § 5 Abs. 5 dieser Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (3) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 der EigV über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Abs. 2 der EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit gelten die Bestimmungen des § 68 GO.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert, und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i. V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 12

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet. Somit ist der Eigenbetrieb „Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)“ in den Belangen der Kassenwirtschaft selbständig (bare und unbare Zahlungsvorgänge, Konteneröffnung, -führung und -auflösung).

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung macht gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch und schlägt für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 und 5 EigV i. V. m. § 27 Abs. 2 EigV über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Werkleitung.

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie vergleichsweise Regelungen von Forderungen

- (1) Über Stundungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 TM die Werkleitung
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 TM der Werksausschuss.
- (2) Über befristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 25.000 TM die Werkleitung
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 25.000 TM der Werksausschuss.
- (3) Über unbefristete Niederschlagungen von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 5.000 TM die Werkleitung
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 5.000 TM der Werksausschuss.
- (4) Über den Erlass von Forderungen entscheidet:
 - a) bei Beträgen im Einzelfall bis zu 2.500 TM die Werkleitung
 - b) bei Beträgen im Einzelfall über 2.500 TM bis zu 10.000 TM der Werksausschuss
 - c) bei Beträgen im Einzelfall über 10.000 TM die Stadtverordnetenversammlung
- (5) Über den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder Rechtsverzicht des Eigenbetriebes bewirkt wird, entscheidet
 - a) bei Geschäften der laufenden Betriebsführung die Werkleitung,
 - b) soweit es sich nicht um Fälle nach a) handelt, die Stadtverordnetenversammlung.

Als Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten u. a. der Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von

Anerkennnissen, bei denen der Gegenwert der Belastung oder des Rechtsverzichtes nicht mehr als 25.000 TM beträgt.

§ 15
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Eigenbetrieb „KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER)“ vom 26.11.1999 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2003

Ploß
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Satzung des Zweckverbandes
für die Sparkasse Oder-Spree**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit weise ich darauf hin, dass die Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree im Amtlichen Anzeiger des Amtsblattes des Landes Brandenburg Nr. 22 vom 04.06.2003 veröffentlicht worden ist.

Frankfurt (Oder), 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Satzung
der Sparkasse Oder-Spree**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2003 folgende Satzung der Sparkasse Oder-Spree und folgende Änderung dieser Satzung erlassen:

**Artikel 1
Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

§ 1
Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Oder-Spree, (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem Sitz in Frankfurt (Oder) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2
Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 3
Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4
Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 - 2. 11 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 - 3. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG).

§ 5
Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

**§ 6
Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).
- (2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die Stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

**§ 7
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

**§ 8
Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im „Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“ sowie im „Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree“ bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

**§ 9
Auslegen der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

**Artikel 2
Änderung der Satzung der Sparkasse Oder-Spree**

§ 2 der Satzung der Sparkasse Oder-Spree in der Fassung des Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Trägerschaft“.

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Oder-Spree.“

3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.“

4. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Oder-Spree vom 11. Februar 1997 außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Oder-Spree vom 26. November 2002, Beschluss-Nr.: 99/29/02 am 19. Juli 2005 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 8. Juli 2003

Patzelt
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung

M. Zalenga
Stellvertretender
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Dienstsiegel
der Sparkasse Oder-Spree
gemäß
§ 1 Abs. 2 der Satzung

Bekanntmachung

**Plangenehmigung für das Vorhaben B 5,
straßenbegleitender Radweg von Bau-km 0+00 bis Bau-km
5+072 in den Gemeinden Frankfurt (Oder) und Treplin**

Das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder) [Straßenbaubehörde] hat für das o.a. Bauvorhaben die Plangenehmigung beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder) / Treplin beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

11.09.2003 bis 10.10.2003 einschließlich

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten

in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 24.10.2003**, beim Brandenburgischen Straßenbauamt Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt Oder, oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Stadthaus, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den **geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung** erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit der Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen

- können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Straßenbaubehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Plangenehmigung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Plangenehmigung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der

Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Frankfurt (Oder), 18.08.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.04.1999 / 16.12.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2000 zuletzt geändert durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.12.2002, bekannt gemacht am 18.06.2003) durch, von dem die in den beigegeführten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen sind.

- **Teilbereich Ä 4.1 - Birnbaumsmühle**
Fläche westlich der Birnbaumsmühle und nördlich der Schubertstraße
- **Teilbereich Ä 4.2 – geplante Verbindungsstraße vom kV-Terminal zur B 112 neu**
Straße vom kV-Terminal zur B 112 neu
- **Teilbereich Ä 4.3 – Sportplatz im Bereich der August- Bebel- Straße 35**
Fläche nördlich der August- Bebel- Straße 35; alter Kasernenbereich
- **Teilbereich Ä 4.4 – Friedrich- Ebert- Straße**
Fläche südlich der Friedrich- Ebert- Straße und des neuen Standortes Gauss-Gymnasium
- **Teilbereich Ä 4.5 – östlich B 112**
Maßnahmefläche östlich der B 112
- **Teilbereich Ä 4.6 – Gewerbegebiet Booßen**
Fläche westlich der Wulkower Straße und nördlich der Berliner Straße in Booßen

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planänderung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet **am 09.09.2003, um 18.00 Uhr** eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.

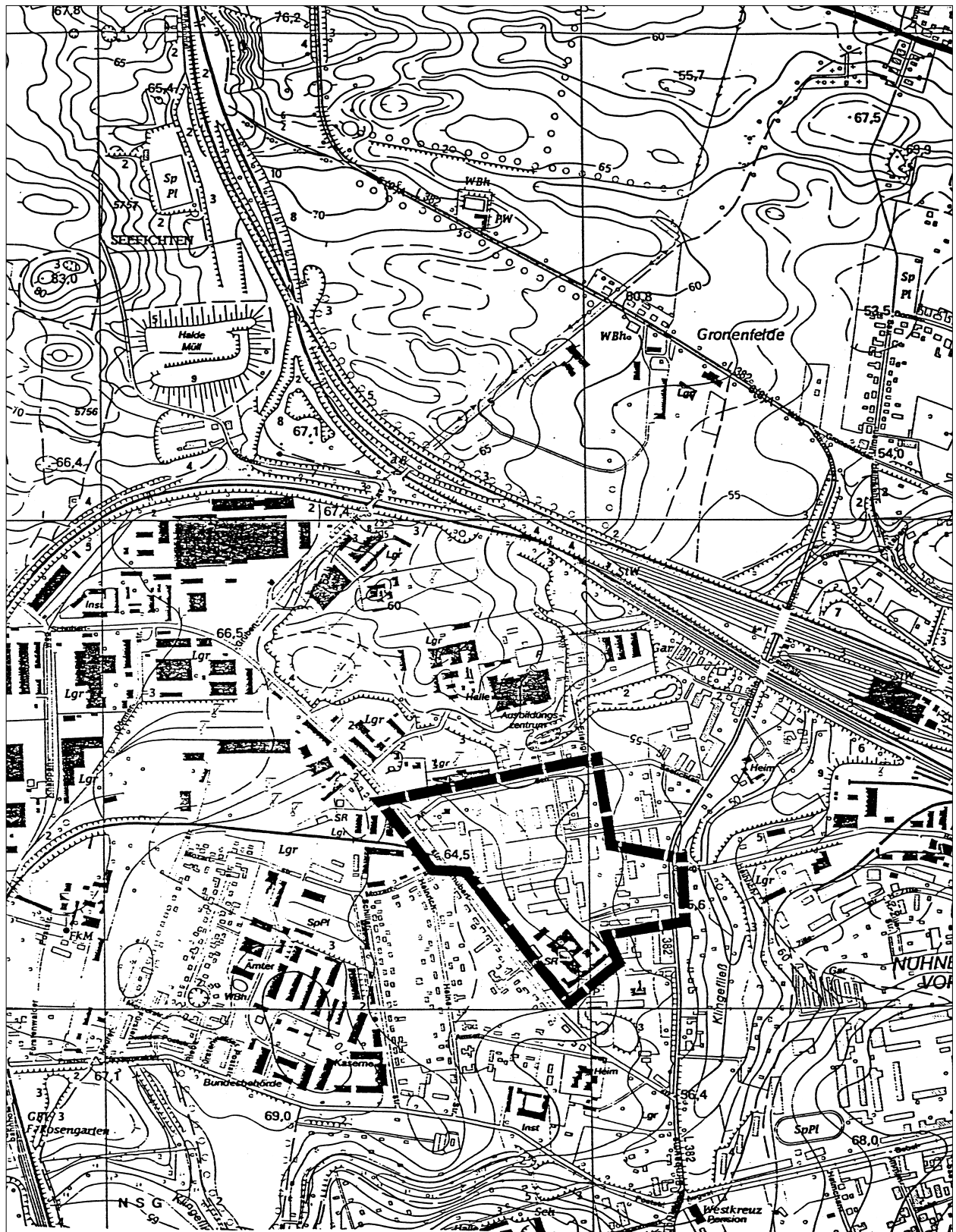
Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä 4.1 - Ä 4.6

Frankfurt (Oder), den 21.08.2003

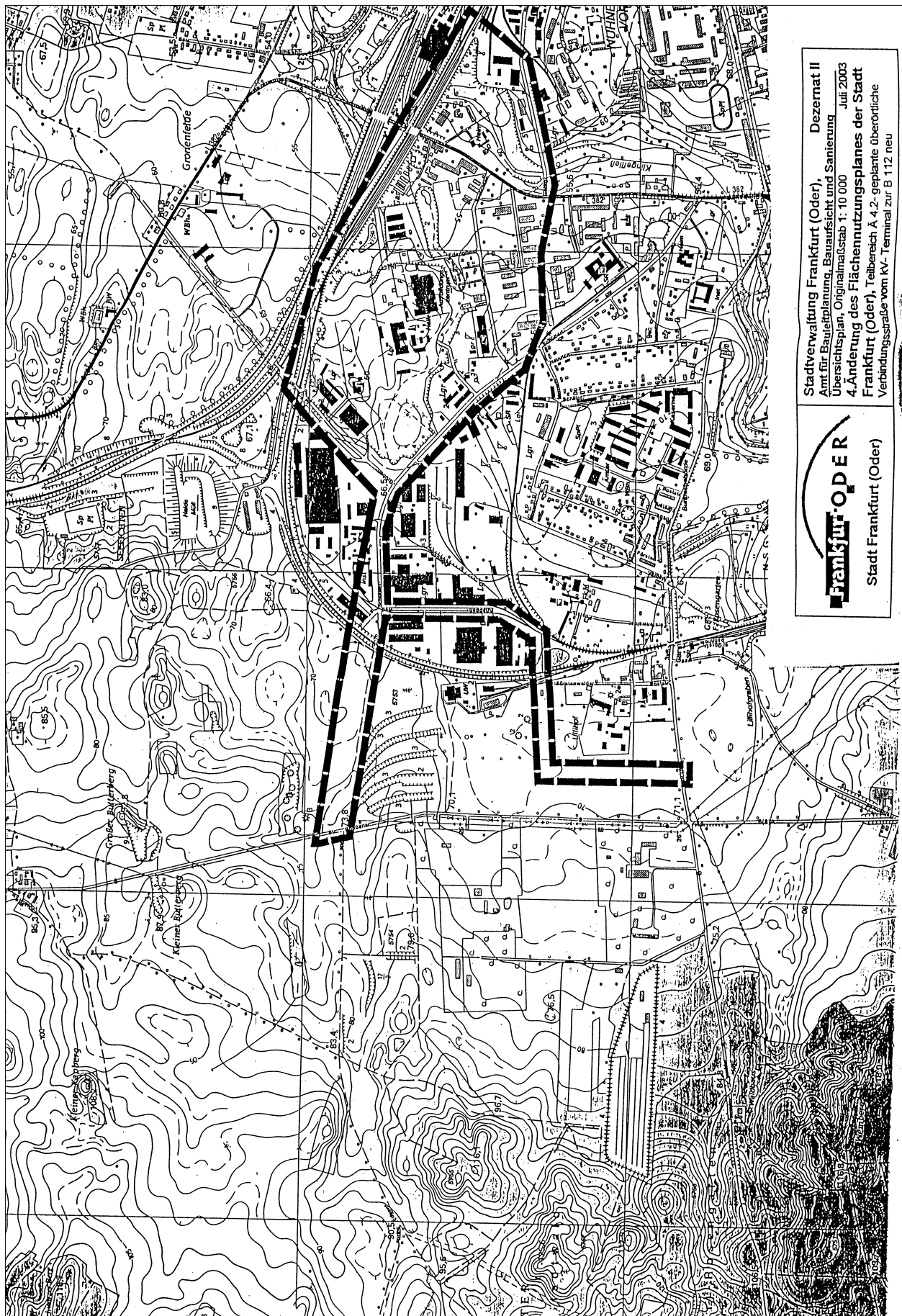
Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (zu Seite 154)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat II
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
 Übersichtsplan, Originalmaßstab 1: 10 000 Juli 2003
 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
 Frankfurt (Oder), Teilbereich Ä 4.1- Bismarckmühle

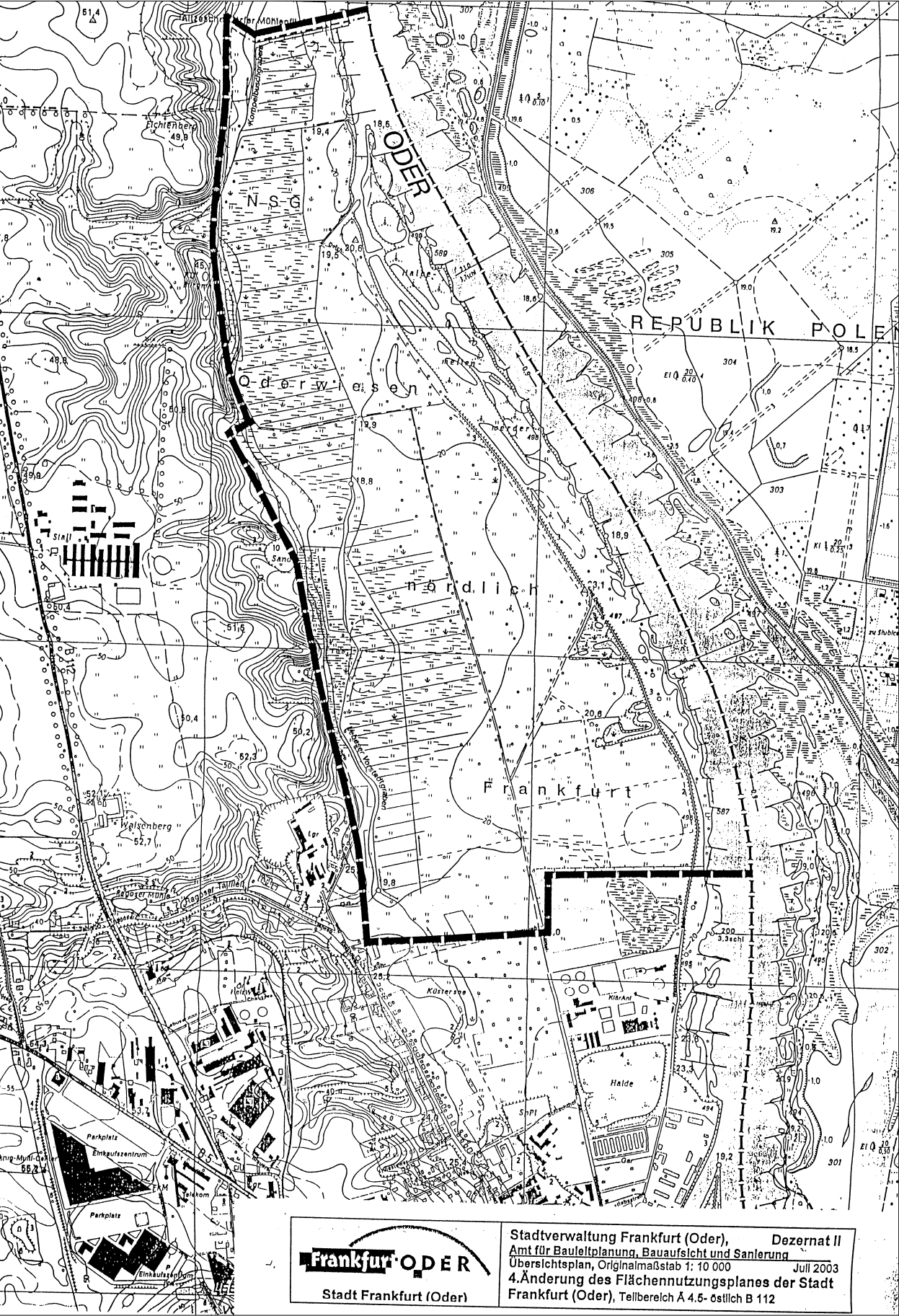
Anlage (zu Seite 154)



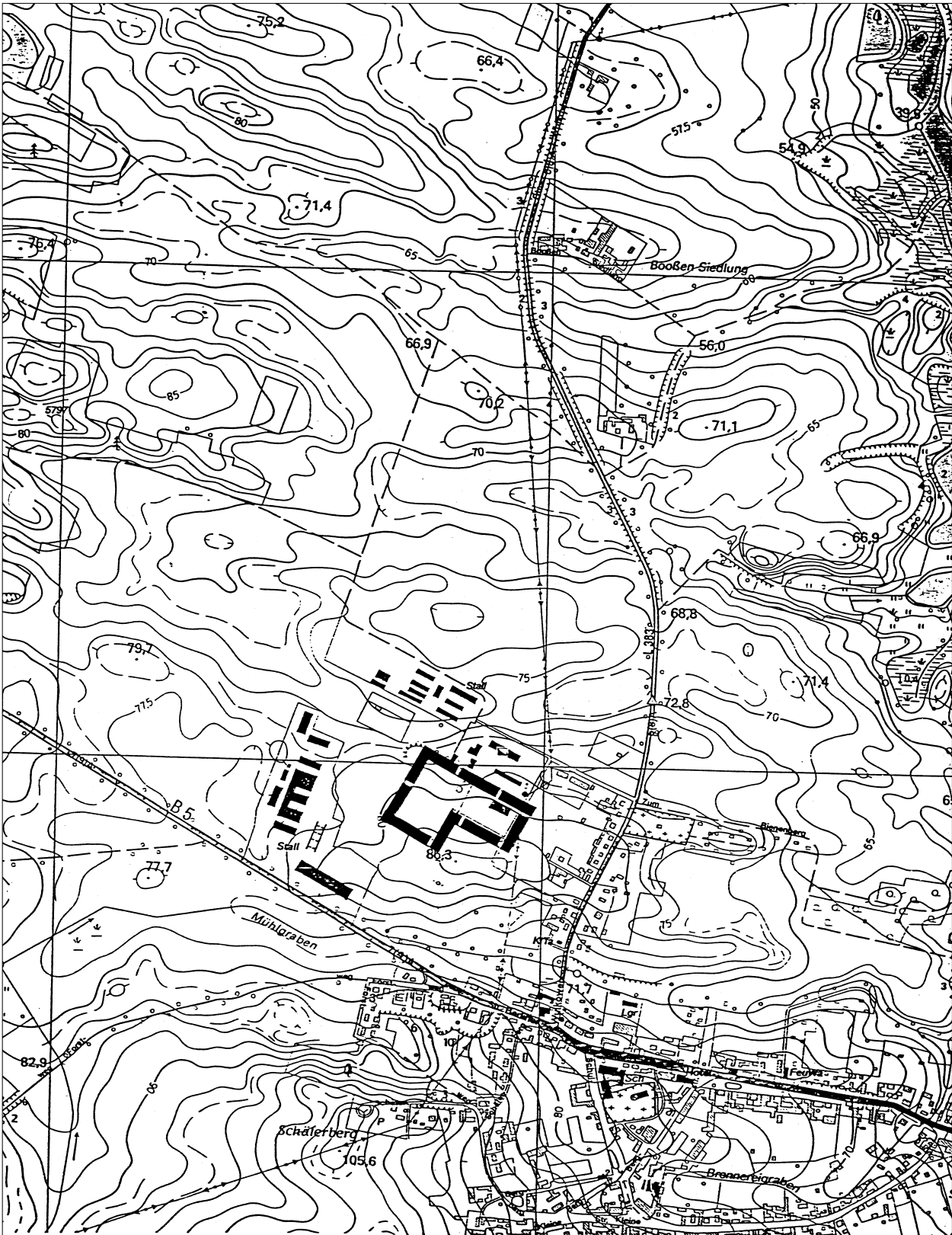
Anlage (zu Seite 154)



Anlage (zu Seite 154)



Anlage (zu Seite 154)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat II
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Übersichtsplan, Originalmaßstab 1: 10 000 Juli 2003
4. Änderung des Flächenneutzungsplanes der Stadt
Frankfurt (Oder), Teilbereich Ä 4.6 - Gewerbegebiet Booßen

**Bekanntmachung über Beschlüsse der 9. gemeinsamen
Stadtverordnetenversammlung
Frankfurt (Oder)/Slubice am 20.05.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Beschluss über die Erweiterung des Aufgabengebietes des gemeinsamen Ausschusses für wirtschaftliche Entwicklung durch das Geschäftsfeld „Europäische Integration“
- Beförderung der Kommunikation zwischen den Städten Frankfurt (Oder) und Slubice
- Beschluss über den Willen zum Beginn der konzeptionellen Arbeiten an der Einführung eines öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den Städten Slubice und Frankfurt (Oder)

**Bekanntmachung über Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen
Sitzung am 05.06.2003**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Wirtschafts- und Bauausschusses wurde beschlossen:
Zur Förderung der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten unter Einbeziehung des kommenden Grünen Marktes (Rathaus) wird in der Sondernutzungssatzung eine Öffnungsklausel für die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Innenstadtbereich aufgenommen.
Der Text der Öffnungsklausel soll wie folgt lauten:
Auf Antrag kann die Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Innenstadtbereich genehmigt werden.
 1. Bei der Vergabe der Ausnahmegenehmigung ist das Landwirtschaftsamt einzubeziehen.
 2. Diese Änderung gilt ab dem 10.06.2003.Den Frankfurter Obstbauern wird die Möglichkeit gegeben, während der Saison 2003 ihre Frischwaren im Bereich der Magistrale (Innenstadtbereich) an eigenen Ständen anzubieten. Dafür kann auf Antrag eine Sondernutzung genehmigt werden.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag der Fraktion der PDS wurde ein Einstellungs- und Beförderungsstopp in der Stadtverwaltung bis zur Beschlussfassung über den Haushalt 2004 beschlossen.
- Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme und Teilbetriebsübergang der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen in Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 37. Sitzung am 26.06.2003

Die Stadtverordnetenversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- Auf Antrag des Gleichstellungs-, Gesundheits- und Sozialausschusses wurde das Konzept „Barrierefreies Frankfurt (Oder)“ beschlossen.
- Auf Antrag der Fraktion der PDS wurde ein Cash-Management

in der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wurde die Fortführung des Theater- und Konzertverbundes beschlossen.
- Gemäß dem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wurde eine Entschließung der Stadtverordnetenversammlung zum Erhalt der Oderland-Brauerei am Standort Frankfurt (Oder) verabschiedet.
- Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) zum Zweckverband „Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ zum 01.01.2004 zu.
- Abweichend vom § 15 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) bevollmächtigte die Stadtverordnetenversammlung den Oberbürgermeister mit der Besetzung der Stellen Amtsarzt und Abteilungsleiter Kinder- und Jugendgesundheitsdienst im Gesundheitsamt.
- Übertragung von kommunalem wasserwirtschaftlichen Vermögen

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Über- und außerplanmäßige Ausgaben des IV. Quartals 2002
- Gesamtbericht der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) für das Jahr 2002
- Leitbild für die Region Oderland-Spree
- Sozialräumliche Entwicklungen im Rahmen des Stadtumbaus
- erste Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise
- Entwurf des Strategiekonzeptes zur Stabilisierung der Wirtschaft in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 30.06.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten
Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom
01.01.2003 bis 31.12.2003**

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 36. Sitzung am 08.05.2003 der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2003 zugestimmt.

1. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	144.000 TM
die Aufwendungen	690.000 TM
der Jahresgewinn	0 TM
der Jahresverlust	546.000 TM
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	0 TM
die Ausgaben	0 TM

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1. **der Gesamtbetrag der Kredite auf**
- 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen**
- 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf**
- OTM
- OTM
- OTM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 08.09. 2003 bis 12.09.2003

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 26.06.2003

Ploß

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Patzelt

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 36. Sitzung am 08.05.2003 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2003 zugestimmt.

1. Es betragen:

- 1.1. **im Erfolgsplan**
- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust
- 1.498.600TM
- 5.151.300TM
- OTM
- 3.652.700TM
- 1.2. **im Vermögensplan**
- die Einnahmen
- die Ausgaben
- 3.901.500TM
- 3.901.500TM

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1. **der Gesamtbetrag der Kredite auf**
- 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen**
- 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf**
- OTM
- OTM
- OTM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 08.09. 2003 bis 12.09.2003

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 26.06.2003

Ploß

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Patzelt

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2003 bis 31.12.2003

Aufgrund des § 7 Nr.3 der EigV i.V.m. § 95 Abs.3 GO hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 36. Sitzung am 08.05.2003 der Festsstellung des Wirtschaftsplanes 2003 zugestimmt.

1. Es betragen:

- 1.1. **im Erfolgsplan**
- die Erträge
- die Aufwendungen
- der Jahresgewinn
- der Jahresverlust
- 4.570,2TM
- 4.544,1TM
- 26,1TM
- OTM

- 1.2. **im Vermögensplan**
- die Einnahmen
- die Ausgaben
- 2.050,9TM
- 2.050,9TM

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1. **der Gesamtbetrag der Kredite auf**
- 2.2. **der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen**
- 2.3. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf**
- OTM
- OTM
- OTM

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme

vom 08.09. 2003 bis 12.09.2003

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 26.06.2003

Ploß

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Patzelt

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder), Ergebnisverwendung und Entlastung der Werkleiterin

Die Stadtverordnetenversammlung stellte auf der 36. Sitzung am 08.05.2003 gemäß § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust in Höhe von 90.120,84 DM ermittelt.
Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleiterin wird für die Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2001 die Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2001 liegt zur Einsichtnahme

vom 08.09.2003 bis 12.09.2003

in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 26.06.2003

Ploß
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für
die Kommunalwahl zur Stadtverordnetenversammlung und
der Wahl der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Kommunalwahl für die Wahlbezirke der Stadt Frankfurt (Oder) wird in der Zeit vom 29.09.2003 bis 03.10.2003

Montags	9.00 - 15.00 Uhr
Dienstags	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwochs	9.00 - 15.00 Uhr
Donnerstags	9.00 - 16.00 Uhr
Freitags	9.00 - 12.00 Uhr

im Raum 330 des Rathauses, Marktplatz 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 11. Oktober 2003** beim Wahlbüro Frankfurt (Oder) in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr im Raum 330 des Rathauses, Marktplatz 1, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl in Frankfurt (Oder) eingetragen sind, erhalten **spätestens zum 28.09.2003 eine Wahlbenachrichtigungskarte**. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber

glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis der Stadt Frankfurt (Oder) in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein erhält** auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn er seine Wohnung ab dem 21.09.2003 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 23 Abs.3 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 11.10.2003) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist gemäß § 23 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 14 Abs.5 bis 7 der Kommunalwahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen **Wahlberechtigten ab den 03.10.2003 bis zum 24.10.2003** zu den unter Punkt 1 genannten Sprechzeiten im Rathaus, Marktplatz 1, mündlich oder schriftlich **beantragt werden**.

Die Beantragung von Wahlscheinen kann am 24.10.2003 im Rathaus, Raum 330, bis 18.00 Uhr erfolgen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen rosafarbenen Stimmzettel des Wahlkreises zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
- falls Bewohner eines Ortsteiles, einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
- einen amtlichen hellblauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen rosafarbenen Wahlbriefumschlag und
- ein hellblaues Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Um den Weg ins Wahllokal zu vermeiden, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Ein behindertengerechtes Wahllokal wird in jedem Wahlkreis eingerichtet. Der Ort des behindertengerechten Wahllokales wird mit der Veröffentlichung aller Wahllokale bekannt gegeben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlbüro Frankfurt (Oder) absenden, dass der **Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.**

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlbüro im Rathaus abgegeben werden.

Der letzte Abgabetermin im **Rathaus ist am Wahltag, 18.00 Uhr.**

Löhrius
Leiterin Wahlbüro

Frankfurt (Oder), 11.08.2003

Stadt Frankfurt (Oder)
Wahlbüro
Marktplatz 1 (Rathaus)
15230 Frankfurt (Oder)

Telefon: 552-3270

Fax: 552-3279

E-Mail-Adresse: „briefwahl@frankfurt-oder.de“
„martina.loehrius@frankfurt-oder.de“

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und für die Wahl der Ortsbeiräte am 26. Oktober 2003

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung findet am

22. September 2003 um 16.00 Uhr in der Bischofstr. 6 (Bürgeramt)

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Tarlach
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters

Es erfolgte eine Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch auf der Grundlage einer Befliegung aus dem Jahre 1999 /2002 in der

Gemeinde: Frankfurt (O) Gemarkung: Frankfurt (Oder)

Fluren: 35 bis 38, 51 bis 56, 58, 105 und 120

Gemäß §12 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - VermLieG vom 28. November 1991 (GVBL. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Verfahren der Offenlegung des Liegenschaftskatasters (Offenlegungsverordnung) vom 17. Februar 1999 (GVBL Teil II Nr. 7 S. 130) wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11, in der Zeit vom 10.09.2003 bis 11.10.2003.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung der Flurstücke im automatisiert geführten Liegenschaftsbuch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kataster- und Vermessungsamt 15230 Frankfurt (Oder), Wildenbruchstr.11, einzulegen.

Frankfurt(Oder), den 03.09.2003

Prüfer
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Antrages der Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung für die Öffentlichen
Schmutzwasserleitungen in Frankfurt (Oder) - OT Booßen**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaft-
liche Anlage: Öffentliche Schmutzwasserleitungen in
Frankfurt (Oder) - OT Booßen

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	138	216
Frankfurt (Oder)	138	572
Frankfurt (Oder)	141	13
Frankfurt (Oder)	141	45/1
Frankfurt (Oder)	141	47
Frankfurt (Oder)	141	55/1
Frankfurt (Oder)	141	55/2
Frankfurt (Oder)	141	55/3
Frankfurt (Oder)	141	55/6
Frankfurt (Oder)	141	58/2
Frankfurt (Oder)	141	79
Frankfurt (Oder)	141	80
Frankfurt (Oder)	141	100
Frankfurt (Oder)	141	102/1
Frankfurt (Oder)	141	102/3
Frankfurt (Oder)	141	103/1
Frankfurt (Oder)	141	108
Frankfurt (Oder)	141	110

Frankfurt (Oder)	141	117/6
Frankfurt (Oder)	141	131/3
Frankfurt (Oder)	141	131/4
Frankfurt (Oder)	141	132
Frankfurt (Oder)	141	177/1
Frankfurt (Oder)	141	177/2
Frankfurt (Oder)	141	190
Frankfurt (Oder)	141	218
Frankfurt (Oder)	141	222
Frankfurt (Oder)	141	233
Frankfurt (Oder)	141	235
Frankfurt (Oder)	141	237
Frankfurt (Oder)	141	239
Frankfurt (Oder)	141	241
Frankfurt (Oder)	141	242
Frankfurt (Oder)	141	268
Frankfurt (Oder)	141	270
Frankfurt (Oder)	141	272
Frankfurt (Oder)	141	274
Frankfurt (Oder)	141	275
Frankfurt (Oder)	141	276
Frankfurt (Oder)	141	278
Frankfurt (Oder)	141	279
Frankfurt (Oder)	141	281
Frankfurt (Oder)	141	283
Frankfurt (Oder)	141	285
Frankfurt (Oder)	141	287
Frankfurt (Oder)	141	297
Frankfurt (Oder)	141	308
Frankfurt (Oder)	141	309
Frankfurt (Oder)	144	20
Frankfurt (Oder)	144	21
Frankfurt (Oder)	144	102/2
Frankfurt (Oder)	144	103
Frankfurt (Oder)	145	41/1

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 03.09.2003 bis 01.10.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 31.07.03

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 20.08.2003

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22/02	18.03.2002	American Staffordshire -Doggen-Mischling, männlich *
11/03	29.01.2003	Riesenschnauzer, männlich
29/03	15.03.2003	Rauhhaarteckel- Mischling, männlich
48/03	03.05.2003	Terrier-Mischling, männlich
68/03	06.07.2003	Mischling, weiblich, mittelgroß, braun/weiß
69/03	10.07.2003	Mischling, männlich
71/03	14.07.2003	Pinscher-Mischling, männlich, schwarz
72/03	15.07.2003	Boxer-Mischling, männlich
75/03	24.07.2003	DSH-Mischling, weib- lich, schwarz/braun
77/03	26.07.2003	Teckel-Mischling, männlich, schwarz/braun
78/03	28.07.2003	Rottweiler, weiblich *
79/03	30.07.2003	West Highland White Terrier-Mischling, männlich
80/03	31.07.2003	Mischling, männlich, langhaarig
81/03	01.08.2003	DSH-Husky-Mischling, männlich
82/03	02.08.2003	DSH, männlich, schwarz/braun
83/03	02.08.2003	Dalmatiner, weiblich
84/03	10.08.2003	Mischling, weiblich
85/03	13.08.2003	Husky, männlich
86/03	16.08.2003	Mischling, männlich, schwarz/weiß
88/03	18.08.2003	Wellensittich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

I. A.
Wilczynski

**10. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
am 13.10.2003, 14:00 - 17:00 Uhr
in Beeskow, Frankfurter Str. 23, Burg Beeskow, Konzertsaal**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 09. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.05.2003
6. Regionalplan Oderland-Spree
Beschluss sachlicher Teilregionalplan
„Windenergienutzung“
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Jahresrechnung 2002, Rechnungsprüfbericht 2002
Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- 7.2 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2003
- 7.3 Beschluss Nachtragshaushaltssatzung 2003
- 7.4 Beschluss Haushaltssatzung und -plan 2004
8. Fortschreibung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
9. 10 Jahre Regionalplanung Oderland-Spree, Abschluss der 3. Amtszeit der Regionalversammlung, Vorbereitung der 4. Amtszeit im Ergebnis der Kommunalwahlen im Oktober 2003
10. Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Grundstücke zum Verkauf an:

03/07

Bebautes Grundstück

Martin- Opitz- Str. 6/7 in 15232 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 153, Flurstücke 61, tlw. und 62

Grundstücksgröße: ca. 5.628 qm

Lage: im Süden der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtteil Neuberesinchen, ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt,

Straßenbahnhaltestelle befindet sich in unmittelbarer Nähe an der Wallensteinstraße.

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Fernwärme und Trinkwasser angeschlossen. Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Abwasser- bzw. Entsorgungsnetz eingeleitet. Eine fernmeldetechnische Erschließung ist vorhanden.

Nutzung: ehemalige Kindertagesstätte

Im bestätigten FNP wird Grundstück als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Areal liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, jedoch im Bereich der im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Die baurechtliche Situation ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Für Stadtgebiet Neuberesinchen liegt Entwurf der „Umbauleitplanung“ vor.

Nutzungsmöglichkeiten: soziale Nutzung, nichtstörendes Gewerbe, z.B. Café, Büro

Mindestgebot: 84.000,- Euro zzgl. Nebenkosten

03/08

Unbebautes Grundstück in 15230 Frankfurt (Oder), **Grüner Weg**
Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 46 tlw.,

Größe: ca. 1.000 qm.

Lage: Grundstück liegt im zentrumsnahen Bereich von Frankfurt (Oder), ruhige Wohnlage, ca. 1,5 km vom Stadtzentrum entfernt. Verkehrsanbindung: Bahnhof Frankfurt (Oder), Anschluss an innerstädtische Buslinien.

Grundstück ist ortsüblich erschlossen und wird im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Baurecht nach § 34 BauGB ist gegeben.

Umgebungsbebauung: überwiegend mehrgeschossige Wohnhäuser und Sportanlage.

Nutzungsmöglichkeiten: Bebauung mit einem zweigeschossigen Wohnhaus

Mindestgebot: 51.600,- Euro

03/09

Unbebautes Grundstück in 15234 Frankfurt (Oder), **Wismarer Straße**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 9, Flurstück 202/5 tlw.,

Größe: ca. 855 qm.

Lage: Grundstück liegt im Stadtgebiet Hansa Nord, ruhige Wohnlage, ca. 2,0 km nördlich vom Stadtzentrum entfernt.

Verkehrsanbindung: Bahnhof Frankfurt (Oder), guter Anschluss an innerstädtische Buslinien.

Grundstück ist ortsüblich erschlossen und wird im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Baurecht nach § 34 BauGB ist gegeben, z.Z. als Parkplatz genutzt.

Umgebungsbebauung: Ein- und Zweifamilienhäuser und fünfgeschossiger Wohnungsbau.

Nutzungsmöglichkeiten: Bebauung mit einem zweigeschossigen Wohnhaus

Mindestgebot: 31.000,- Euro

03/10

Unbebautes Grundstück in 15234 Frankfurt (Oder), **Greifswalder Weg**

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 9, Flurstück 313 tlw.,

Größe: ca. 600 qm.

Lage: Grundstück liegt im Stadtgebiet Hansa Nord, ruhige

Wohnlage, ca. 2,0 km nördlich vom Stadtzentrum entfernt.

Verkehrsanbindung: Bahnhof Frankfurt (Oder), guter Anschluss an innerstädtische Buslinien.

Grundstück ist ortsüblich erschlossen und wird im Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Baurecht nach § 34 BauGB ist gegeben, z.Z. Gartennutzung.

Umgebungsbebauung: Ein- und Zweifamilienhäuser und fünfgeschossiger Wohnungsbau.

Nutzungsmöglichkeiten: Bebauung mit einem Einfamilienhaus

Mindestgebot: 38.000,- Euro

Die Gebote mit einem festbezahlten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

Stadt Frankfurt (Oder)

Amt Zentrales Immobilienmanagement

Goepelstraße 38

15234 Frankfurt (Oder)

zu richten und mit dem Vermerk

„Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am **01.10.2003.**

Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Waldow, Tel.-Nr. (0335) 552-6536 und Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535, unter obiger Anschrift möglich.

Patzelt

Oberbürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer:	64 200 582
BLZ:	170 524 72

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 07. Juli 2003
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kontonummer.:	67 314 059
BLZ:	170 524 72

Fürstenwalde-Spree, den 26.06.2003
Sparkasse Oder-Spree